

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wasserbauener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Reichstarif für Angestellte in Reichs- und Staatskrankenanstalten.



Die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse in den Reichs- und Staatskrankenanstalten sowie den sonstigen Arbeitsbedingungen sind zurzeit noch recht verschieden geregelt. Das angestellte Pflegepersonal ist zu einem erheblichen Teil dem Reichstarif für Verwaltungsarbeiter vom 7. November 1919 unterstellt. In vielen Fällen sind die abweichenden Verhältnisse, besonders der Lazarette, noch in Ergänzungsverträgen geregelt. Die Bezüge der Schwestern sind, zu einem Teil wenigstens, einheitlich mit denen des männlichen Pflegepersonals festgesetzt. In den Preussischen Staatskrankenanstalten ist durch besondere Verordnung des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft eine Regelung versucht worden. Im großen und ganzen fehlt die wünschenswerte einheitliche Festsetzung der Gehaltsbezüge und der sonstigen Arbeitsverhältnisse. Vorgesehen und geplant ist eine solche schon seit langem. Bei den Verhandlungen über den Reichstarif vom 7. November 1919 und der dazu gültigen Berliner Lohnordnung wurde schon darauf hingewiesen, daß eine solche generelle tarifliche Vereinbarung erfolgen wird.

Bei den sich ein ganzes Jahr hinziehenden Verhandlungen über den Reichstarifvertrag für alle Angestellten der Reichs- und Staatsbetriebe bestand zuerst auch die Absicht, die Angestellten der Krankenanstalten mit zu erfassen. Kurz vor Abschluß des Tarifvertrages wurde aber von den Regierungsv Vertretern erklärt, daß diese wieder ausgegeben ist. Die Leitung der Reichsaktion hat an den Schlussverhandlungen nur noch zum Zwecke der Information teilgenommen. Ueber die Gründe, die die Regierung veranlaßten, für das angestellte Pflegepersonal einen besonderen Reichstarif mit unserer Reichsaktion abzuschließen, ist eine Klarstellung noch nicht erzielt worden. Die Absicht, hier bessere Bedingungen anzugesuchen, dürfte kaum vorgelegen haben. Man kann eher das Gegenteil annehmen. Die Schaffung eines einheitlichen Tarifvertrages für alle Angestellten scheint von der praktischen Durchführung sehr weit entfernt zu sein. Das Reichsarbeitsministerium will die Verhandlungen eines Reichstarifes für das angestellte Pflegepersonal im „Anschluß oder Anlehnung“ an den für die übrigen Angestellten bestehenden Teiltarifvertrag demnächst in Angriff nehmen.

Dieser Teiltarifvertrag umfaßt nur die Bestimmungen über Arbeitszeit und Gehaltsfestsetzungen. Eine sehr lebhafte Kritik ist von seiten der freien Organisationen daran geübt worden. Es erscheint uns darum erforderlich, hier einiges über diesen Vertrag zu berichten. Dabei sollen gleich einige Fingerzeige gegeben werden, in welcher Richtung sich unsere Forderungen bewegen müßten. Bei der Frage des Geltungsbereiches ist zu entscheiden, ob neben dem geprüften Pfleger und der Schwester auch das sonstige ärztliche Hilfspersonal, wie Laboratoriumsgehilfen, Präparatoren, Sektionsge-

hilfen und ähnliche, mit erfasst werden soll und kann. Auch müssen Schulpfleger und -Schwestern evtl. mit einbegriffen werden, denn im Angestellten tarif sind auch in analoger Weise die Bezüge der Lehrlinge geregelt worden. Die Frage der Arbeitszeit wird sicher sehr umstritten sein. Hier wird vor allen Dingen darauf zu achten sein, daß Hintertüren für Verrückung und Umgehung des Achtstundentages nicht geschaffen werden. Die Lösung muß darin gefunden werden, daß eine wöchentliche Maximalgrenze für die Arbeitszeit festgesetzt wird. Mehrleistungen an Arbeitszeit sind durch Gehalt oder Freizeit auszugleichen. Inwieweit diese Frage und die der sozialen Einrichtungen, dann auch der Angestelltenvertretung bei den noch nicht zu Ende geführten Verhandlungen über den Reichstarif für die Allgemeinheit der Reichsangestellten eine vorbildliche Regelung bildet, bleibt abzuwarten.

Die vereinbarte Gehaltsregelung für die Allgemeinheit der Angestellten lehnt sich eng an die staatliche Besoldungsordnung an. Es ist für die Reichsangestellten in einem Teiltarifvertrag eine nur redaktionelle Abweichung vorgesehen. Die in der Besoldungsordnung niedrigen Besoldungssätze der Diätäre und Beamtenanwärter sind bei den Angestellten gleich in Gehaltsbeiträgen ausgerechnet und vereinbart worden. Die Gesamtbezüge setzen sich zusammen aus Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschläge und Feuerungszulage. Letztere beträgt zurzeit 50 v. H. Das Grundgehalt ist in den einzelnen Gruppen in allen Orten dasselbe. Die Ortszuschläge sind nach den vereinbarten Klassen verschieden hoch gehalten. Im Reichsgesetzblatt Nr. 96/1920 ist die Besoldungsordnung veröffentlicht. Den daran interessierten Kollegen ist zu empfehlen, sich diese Nummer zum Studium anzuschaffen. Im Gegensatz zu der Lohnpolitik der Arbeiter, die auch für die jüngeren Jahrgänge eine ausreichende Entlohnung fordert, ist die Besoldungsordnung auf den altpreussischen Grundsatz des „Durchhungerns“ aufgebaut. Die am Schluß dieses Artikels stehende Tabelle beweist das besser, als viele Worte es vermögen.

Das Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die zurzeit besseren und höheren Bezüge der Kollegenchaft auch nach Einreihung in den Tarif bestehen bleiben. Wir müssen darüber hinaus Sorge tragen, daß das Gehalt eines angestellten Kollegen niemals geringer festgelegt wird, als das eines im Arbeitsverhältnis stehenden. Bedingt ist diese Forderung durch die Tatsache, daß den Angestellten nur die im Reichs- oder Staatsdienst zugebrachte gleichartige Beschäftigungszeit angerechnet wird. Die Kriegsdienstzeit wird in der üblichen Weise auch in Anrechnung gebracht. Es muß aber auch weiter darauf gedrungen werden, daß dem weiblichen Teil der Angestellten, den Schwestern oder Pflegerinnen, bei gleicher Arbeitsleistung, und das dürfte in den meisten Fällen zutreffen, auch der gleiche Lohn wie den männlichen Angestellten gezahlt wird, auch daß hier ebenfalls eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit erfolgt.

Die wichtige Frage der Einreihung der Angestellten in die Vergütungsgruppen soll nach dem Tarifvertrag im Einverständnis mit dem Angestelltenrat erfolgen. Wo dieser nicht vorhanden ist, weil die Angestellten als Beamtenanwärter zum Beamtenauschuss wählen, soll eine besondere Vertretung zu diesem Zweck gewählt werden. Die Gehaltszahlung erfolgt nachträglich. Eine Abänderung der Gehaltsbezüge soll nur im Anschluß an eine Neuregelung der Beamtenbesoldungsordnung zulässig sein. Diese Bestimmung bildet eine ganz besondere Gefahr.

Ueber alle anderen Fragen des Arbeitsverhältnisses ist in dem Teiltarifvertrag für die Angestellten in den anderen Reichs- und Staatsbetrieben zurzeit noch keine Vereinbarung zustande gekommen. Die Angebote, die bei den Verhandlungen von Regierungsvertretern in bezug auf Urlaub, Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen, Kündigung gemacht worden sind, boten keine Verbesserungen, zum Teil sogar Verschlechterungen der bestehenden Verhältnisse. Der alte gewerkschaftliche Grundgedanke, bessere Verhältnisse bleiben aufrechterhalten, muß auch für die Angestellten unbedingt gewahrt werden.

Der wenig befriedigende Ausgang der Verhandlungen über diesen Teiltarifvertrag war verschuldet durch die Tatsache, daß mindestens ein Tugend Organisationen vorhanden gewesen sind. Sollte dies auch bei den kommenden Verhandlungen über den Reichstarifvertrag für das angestellte Pflegepersonal sich wiederholen, dann dürften die Folgen die gleichen sein. Die Kollegenschaft hat es in der Hand, hier Remedur zu schaffen. Sorgen wir dafür, daß alle angestellten Kollegen, auch die Schwestern und Pflegerinnen, sich unserer Organisation anschließen, dann wird es möglich sein, durch eine einheitliche Interessenvertretung des gesamten angestellten Pflegepersonals in Reichs- und Staatskronenanstalten Verhältnisse zu schaffen, die allgemeine Befriedigung auslösen werden.

Monatsverkommen (Grundgehalt — Ortszuschlag — Teuerungszulage) auf Grund der Besoldungsordnung (Ortsklasse A) für die Vergütungsgruppen.

Dienstalter	Gruppen			
	II	III	IV	V
	pro Monat			
Jugendliche:				
Lebensjahre	RM.	RM.	RM.	RM.
18	415,—	430,—	500,—	520,—
19	441,83	458,75	531,25	553,75
20	468,75	487,50	562,50	587,50
21	496,58	516,25	593,75	621,25
Volljährige:				
Dienstalter				
1 Jahr	576,25	545,—	625,—	655,—
2 Jahre	630,—	573,75	656,25	688,75
3	644,37	602,50	687,50	722,50
4	663,75	660,—	750,—	790,—
5	710,62	717,50	812,50	857,50
Grundgehalt				
6 Jahre	787,50	825,—	937,50	987,50
8	837,50	937,50	987,50	1100,—
10	937,50	937,50	1100,—	1150,—
12	975,—	1025,—	1150,—	1200,—
14	1012,50	1125,—	1187,50	1250,—
16	1100,—	1182,50	1225,—	1350,—
18	1125,—	1187,50	1325,—	1387,50
20	1150,—	1212,50	1350,—	1425,—
22	1175,—	1237,50	1375,—	1450,—

Das oben angestrebte Zusammengehen aller Kolleginnen und Kollegen wurde auf dem Verbandstag des Lazarettpersonals in Nürnberg am 26. Juni aus eigenbrötterischen Gründen verworfen. Ob das in seiner Existenz schwer bedrohte Lazarettpersonal für diesen Beschluß ihren Funktionären Dank wissen kann, ist sicher anzuzweifeln. Die Zukunft wird es lehren, daß für die Lazarette das geübte Vorgehen dringend notwendig ist. Wenn es dann nur nicht schon zu spät sein wird.

Sozialisierung des Heilwesens.

II. (Schluß.)

Stellen wir kurz die Vorteile und Nachteile zusammen, die eine Sozialisierung des Heilwesens nach meinen Plänen für den einzelnen Kranken, für die in einem Staat zusammengefaßte Lebensgemeinschaft und für den Arzt bringt, so erhalten wir folgendes Bild:

1. Für den einzelnen Kranken.

a) Vorteile. Gut ausgebildete Ärzte in Stadt und Land, denen das Kranksein der Menschen nicht Geschäft ist, die jedem Kranken völlig sachlich gegenüberstehen. Sicherstellung, daß für jeden Kranken in Stadt und Land die Fortschritte der medizinischen Technik und Wissenschaft zur Verfügung liegen. Sachgemäße Beaufsichtigung aller Ärzte. Neueste Billigkeit, wenn auch nicht Unmöglichkeit, der Inanspruchnahme aller Ärzte, auch der Spezialärzte, für jeden Kranken, gleichgültig, ob er Mitglied einer Krankenversicherung ist oder nicht. Möglichkeit, die Gestaltung des Heilwesens durch Teilnahme an den Wahlen zum Gesundheitsrat zu beeinflussen.

b) Nachteile. Der Kranke ist auf den Arzt seines Bezirks angewiesen, er hat nicht die freie Wahl unter den kompetentesten Ärzten. Nicht völlige Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfe.

c) Abwägen von Vorteil und Nachteil. Der Nachteil, daß dem Kranken die freie Wahl unter allen ortsnahen Ärzten genommen ist, wird gemildert dadurch, daß:

1. jeder Bezirksarzt in gewissem Sinne ein Sozialarzt ist, da jeder Bezirksarzt entweder „innerer“ oder „chirurgischer“ Arzt ist;

2. jedem Kranken außer dem Bezirksarzt auch der durch besondere Ausbildung und Erfahrung ausgezeichnete Sonderarzt des Krankenhauses zur Verfügung steht.

Völlige Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfe wäre das Ideal, bringt aber bei dem kurzfristigen Egoismus so vieler Menschen so viele Nachteile für Arzt, Gemeinschaft und den dem Charakter nach besseren Teil der Bevölkerung, daß sie nicht mehr das Ideal, sondern Utopie ist. Das von mir vorgeschlagene System, wonach jeder Kranke einen kleinen Beitrag an die allgemeine Kasse zu zahlen hat, je nachdem wie er Arzt und Heilmittel in Anspruch nimmt, schafft die ganze Einrichtung des sozialisierten Heilwesens nur gegen Mißbrauch durch den kurzfristigen Egoismus, belastet aber in Krankheitsfällen den Einzelnen nicht so, daß dadurch die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe da, wo sie notwendig ist, verweigert würde. So dürften bei sozialisiertem Heilwesen nach meinem Plane für den Kranken die Vorteile die Nachteile weit überwiegen.

2. Für die in einem Staate zusammengefaßte Lebensgemeinschaft.

a) Vorteile. Stadt und Land sind gleichmäßig gut ärztlich versorgt, so daß der bisherige große Nachteil für das Land so weit aufgehoben ist, wie es sich überhaupt ermöglichen läßt. Allen Bevölkerungsklassen steht eine gleich gute ärztliche Versorgung zur Verfügung. Jede Mechanisierung und Entseelung des Heilwesens ist vermieden. Das ganze Heilwesen ist zu einem einheitlichen Organismus aufgebaut und nicht nur der Krankenbehandlung, sondern auch der Vorbeugung von Krankheiten durch Belehrung, gesundheitliche Fürsorge, Teilnahme der Ärzte an der Verwaltung und durch mannigfache neue Ermöglichung der wissenschaftlichen Fortbildung auf allen Gebieten der Lebenskunde dienlich gemacht. Das wichtigste Gut einer Lebensgemeinschaft, die Menschen, kann gut und zweckmäßig bewahrt werden.

b) Nachteile. Als Nachteil wird sehr oft Erhöhung der Kosten angegeben. Bisher ist diese Behauptung nirgends bewiesen. Die von mir gegebene Berechnung ist die einzige, die bisher versucht ist, sie spricht nicht dafür, daß mit einer planmäßigen Sozialisierung des Heilwesens der Gesamtbeitrag größere Kosten erwachsen als aus dem heutigen Zustande.

c) Abwägen von Vorteil und Nachteil. Für die in einem Staate zusammengefaßte Lebensgemeinschaft bringt die Sozialisierung des Heilwesens nur Vorteile und obendrein sehr schwerwiegende, die geeignet sind, die Lebensgemeinschaft gesund und leistungsfähig zu erhalten und sie allen Volksgenossen wertvoll zu machen. Dies ist auch für den politischen Zusammenhalt nicht gleichgültig, da jede Politik, man mag reden, was man will, doch letzten Endes Interessenpolitik ist.

3. Für die Ärzte.

Vorteile. Sie sind gegen die bösen Zufälligkeiten des Lebens geschützt, sind nicht mehr Geschäftsleute, sondern unabhängig vom Publikum, sind vor Ueberlastung bewahrt, so daß sie das, was sie in erster Linie sein sollen, wichtige Kulturaktoren, wirksam sein können. Jeder Arzt hat Ruhe und Gelegenheit zur Fortbildung, hat die Möglichkeit voller Entwicklung in seinem Berufe.

Jeder Arzt hat bedeutend mehr als heute Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung, zur Mitarbeit an der Gesamtkultur durch Beteiligung an Belehrung und Erziehung der Menschen.

Sozialisiert nach mehr Vorteile ein System ist möglich und erfolgreich Sozialistische Kulturen

Diese ganz andere geänderte Standes, keine künstliche, modernere

Greifen in schelten, in Staat d. Stellung geographisch gemeinsame Gut sind hängt.

heutigen gabe nicht wesentliche notwendig

Ein

Te

staatlich Ausschuss sein ist. Verlangen Schluß sind. A und er vor Demna Aufgab Frauen Personen sehen in Substanz im Reich schwun

So

sonn stünd endig Wäre Die reifig gewo Aufst wach fona lichte Stra and

Re

Reibe der so demot roten wieder Wäre krater mand Die man nicht

So dürfte ein Abwägen aller Vorteile und Nachteile einer Sozialisierung des Heilwesens, insbesondere des ärztlichen Berufes, nach meinem System zu dem Ergebnis führen, daß die Summe der Vorteile die der Nachteile weit überwiegt. Es dürfte mit meinem System ein Weg geeignet sein, der die Sozialisierung des Heilwesens möglich macht, ohne eine der Grundbedingungen für betrieblige und erfolgreiche Ausübung des ärztlichen Berufes zu verletzen. Die Sozialisierung des Arztstandes gehört hinein in die allgemeine Kultur- und Sozialentwicklung und ist eine Konsequenz dieser.

Diesem völlig veränderten Wirkungsbereich des Arztes, dieser ganz andersartig gewordenen Aufgabe der Heilkunde kann nur eine geänderte Stellung des Arztes, ein neuer Aufbau des Arztstandes, des ganzen Heilwesens entsprechen. So ist es kein Zufall, keine Kunstlei, daß jetzt so mannigfach eine Reform des Arztstandes, des Heilwesens verlangt wird, sondern eine Konsequenz der modernen Staats- und Kulturentwicklung.

Gerade Eade der Arzte ist es, diese Entwicklung zu begreifen und zu fördern, nicht aber, sie zu hemmen und auf sie zu scheitern. Der Arztstand als solcher leidet nicht bei dieser Entwicklung, sondern gewinnt an Ansehen und Bedeutung. Waren im Staate der vergangenen Jahrhunderte, ja Jahrtausende, Jurist und Priester richtunggebend und herrschend, so sollen im neuen Staate der kommenden Jahrhunderte Arzt und Erzieher diese Stellung einnehmen in der Erkenntnis, daß bei aller Bedeutung der geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse für eine Lebensgemeinschaft von Menschen doch die Menschen selbst das wichtigste Gut sind, von deren Art letzten Endes der Gang der Geschichte abhängt. Arzt und Erzieher verwalten dies wichtigste Gut. Bei der heutigen Gestaltung des Arztstandes kann der Arzt seiner Aufgabe nicht gerecht werden; eine grundsätzliche Umgestaltung im wesentlichen im Sinne der Ausführungen dieser Schrift ist dazu notwendig.

Ein Faustschlag gegen das Personal der badischen Heil- und Pflegeanstalten.

Der badische Landtag hat einen Ausschuß zur Besichtigung der staatlichen Zwangs-, Heil- und Pflegeanstalten gebildet. Dieser Ausschuß hat durch seinen Bericht, den Abgeordneten Fejn, festgelegt, was über den Besuch der Anstalten zu sagen ist. Leider hat Herr Fejn mehr als nur berichtet. Er hat dem ganzen Bericht eine persönliche Note gegeben und kommt dabei zu Schlussfolgerungen, die für das Personal der Anstalten beleidigend sind. Der Bericht enthält kein anerkennendes Wort für die schwere und aufopferungsvolle Tätigkeit des Personals. Dagegen spricht er von Maßnahmen, geeignetes Personal heranzubilden. Demnach wäre allgemein ein Personal vorhanden, das seiner hohen Aufgabe nicht gewachsen ist, wenigstens nach Ansicht des Demokraten Fejn. Er macht deshalb Vorschläge, auf welche Weise das Personal moralisch und sittlich auf die Höhe zu bringen sei. Dabei sehen wir sofort den Pfeffer: Fejn will den Teufel durch Beelzebub austreiben. Das Personal ist meistens freigeberlich und sozialdemokratisch orientiert. Das allein ist es, was Herrn Fejn im Magen liegt und was ihn auf Mittel, sinnen läßt, einen Umfassung herbeizuführen:

So heißt es in dem Bericht u. a.:

Der richtigen Heranbildung und Auswahl des Pflegepersonals ist daher die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Versündiger Kopf und sichere Hand genügen nicht, erst ein mit-empfindendes Herz macht den rechten Krankenwärter und die Wärterin. Wenn das Verdienen wichtiger ist als das selbstlose Dienen, der Jude sich lieber einen anderen Beruf! Eine gewisse religiöse Grundlage ist nötig, damit die jetzt mehr dem früher gewährte Freiheit und Freizeit nicht mißbraucht werde. Die Anstaltsgeistlichen weisen darauf hin, daß mindestens ebenso wichtig für den Betrieb die religiöse Beeinflussung des Personals ist, wie die der Anstalten. . . Jedenfalls muß es ermöglicht werden, Auslese zu halten, so daß die zum Dienst an Kranken ungeeigneten Personen rechtzeitig sich nach einem anderen Beruf umsehen können!

Also: eine Auswahl unter den sich zum Dienst in den Anstalten Meldenden muß stattfinden. Vielleicht erhalten dann Mitglieder der konfessionellen Vereine oder Anhänger des Zentrums und der demokratischen Partei den Vorzug. Auf diese Weise läme man dem roten Geiste bei und der Herikal-konervative Einfluß würde wieder mehr zur Geltung kommen. Darum allein dreht es sich. Wäre das Anstaltspersonal beim Zentrum oder bei den Demokraten, dann wäre es hochqualifiziert, sittlich und moralisch einwandfrei. Ist es nicht unerhört, daß der Bericht bemerken darf: Die Zahl der Nachschwärmerinnen sei zwar gering, aber wenn man sich Krankenpflegerin nennen will, muß man wissen, daß man nicht Fabrikmädel und auch nicht Kellnerin ist. Also Fabrikmädel

und Kellnerinnen sind Nachschwärmerinnen. Weil in Bielefeld das Wunder ein Haar in der Suppe gefunden haben, weil dort ein Einzelfall vorgekommen ist, werden zunächst die Fabrikmädel und Kellnerinnen in einer Weise entehrt, die standlos ist, um sie als abschreckendes Beispiel hinzustellen. Und dies ohne Grund! „Aber,“ so heißt es im fejnischen Bericht weiter, „Geistliche schämen mindestens 50 Proz. des geistlichen Einflusses für nötig, hinsichtlich der Einwirkung auf das Personal.“ Armes Pflegepersonal, wie tief bist du nach dieser Einschätzung gesunken! 50 Prozent soll schlecht an den Wärterinnen und an den Wärtern sein, deshalb müssen sie mit 50 Prozent moralischer Lymphie injiziert werden. Und nur durch die Geistlichen kann dies geschehen. So ging man mit dem Personal unserer Heil- und Pflegeanstalten um. Kein Wort des Dankes und der Anerkennung. Abgesehen von den Ausführungen des Abg. Großhans. Dafür nur Verbächtigungen und Ehrabwürdigungen. Die Sozialdemokratie hat gegen den Bericht protestiert und gegen dessen Inhalt Verwahrung eingelegt.

Aus unserer Bewegung

Gau Augsburg. Nach nahezu einjährigem Kampf, wobei wiederholt der Streit auszubrechen drohte, ist nun für die schwäbischen Heilanstalten Kaufbeuren, Irsee und Günzburg ein Tarifvertrag zustande gekommen. Der Freitag-Ausschuß hat dem Ergebnis der Verhandlungen seine Zustimmung erteilt. Für das Pflege- und Kochpersonal sieht der Vertrag die 60stündige Wochenarbeitszeit, einschließlich der Essenspausen, vor. Für die technischen und Handwerksbetriebe sowie für das Raschfüchsenpersonal besteht die 48-Stunden-Woche. Der Krankenzuschlag (100 Proz.) wird auf die Höchstdauer von 26 Wochen im Jahre gewährt. Ueberstunden 3 1/2, Nacht- und Sonntagarbeit 66% Proz. Zuschlag. Für Beförderung in der Anstalt werden 150 Mk. pro Monat angerechnet. Urlaub: nach 1/2 Dienstjahr 7 Tage, 2 bis 5. Jahr 14 Tage, nach 5 Jahren 21 Tage, nichtbeamtete Pfleger nach 12 Dienstjahren 24 Tage. Die Monatslöhne betragen in Lohnklasse I: Hausmädchen und Spülmädchen 300—350 Mk. II: Küchenmädchen, Backmädchen, Büglerinnen, ungeprüfte Pflegerinnen 350—450 Mk. III: 1. Küchenmagd, 1. Waschmagd, Kählerinnen 400—500 Mk. IV: Geprüfte Pflegerinnen und 1. Büglerin 450—550 Mk. V: Tagelöhner und Handlanger, Nachtwächter, ungelernete Köchler, Hausdiener, Putzfrau 520—620 Mk. VI: Ungeprüfte Pfleger 530—630 Mk. VII: Schlosser, Schreiner, Maler, Gärtner, Bäder, Heizer, geprüfte Pfleger, Kraftwagenfahrer, Ausgeber, Lohndiener 600—700 Mk. Für das stellvertretende Oberpflegerpersonal Funktionszulage 20 Mk. Kinderzulage 30 Mk. Der Abschluß dieses Tarifvertrages bedeutet für die Kollegen und Kolleginnen der schwäbischen Heilanstalten eine große Errungenschaft, welche sie nur ihrer selbstgeschlossenen Organisation zu verdanken haben. Jetzt heißt es, auch in Zukunft fest zur Organisation stehen und für deren Ausbau mitwirken, damit das Errungene festgehalten werden kann. Schon bei den Verhandlungen haben die Kreisvertreter wiederholt auf den baldigen Lohnabbau hingewiesen, weshalb auch der Lohnantrag mit vierteljährlicher Kündigung vorgehen ist. Bei den Verhandlungen über den eventuellen Lohnabbau benötigen die Arbeiter genau so wie beim Lohnabbau einer starken und selbstgeschlossenen Organisation.

Beelitz (Mark). In unserer Mitgliederversammlung am 9. Juli erstattete Kollege Beigel Bericht über die Tätigkeit des Gewerkschaftskartells Beelitz. Er gab bekannt, daß vom Gewerkschaftskartell bei dem Kollegen Schmidt in Beelitz-Stadt eine Auskunftsstelle eingerichtet sei, bei der sich jeder organisierte Arbeiter in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fällen Rat und Auskunft holen kann. Gleichfalls befindet sich bei dem Kollegen Schmidt ein gewerkschaftlicher Arbeitsnachweis, und zwar sind sämtliche Arbeitgeber in Beelitz verpflichtet, von diesem Nachweis ihre Arbeitskräfte anzufordern. Kollege Schumacher gab hierauf den Rapportbericht. Es wurde beantragt, für den Wiederanbau des in den Kapp-Tagen von den Kapp-Banden zerstörten Leipziger Volkshauses eine Listenammlung zu veranstalten und zu dem sich daraus ergebenden Betrag 200 Mk. aus der Lokalliste zu spenden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Kollege Beigel teilte mit, daß das Gewerkschaftskartell gedenkt, ein Gewerkschaftshaus in Beelitz zu erwerben. Einstimmig wurde beschlossen, als Grundstein zum Erwerb eines eigenen Heims dem Gewerkschaftskartell 1000 Mk. aus der Lokalliste zu überweisen.

Schömberg (Schwarzwaldb). Im Monat Mai d. J. trat das in den drei Heilanstalten Schömberg: Neue Heilanstalt, Sanatorium und Schwarzwaldbheim, beschäftigte Personal unserer Organisation bei, worauf von der Gewerkschaft an die Verwaltungen ein Tarifvertragsentwurf eingereicht wurde. Derselbe verurteilte zunächst, besonders bei der Veranlassung des Sanatoriums große Aufregung, mensprach von Expressfakt, Revolverpolitik und ähnliches. Als sich die Wogen gelähmt hatten, wurde der Gewerkschaft ein Gegenentwurf unterbreitet, der gerade nicht

Gutes ohne Neß. In erfreulichem Gegensatz hierzu standen aber die am 30. Juni in Galtz geführten Verhandlungen, bei denen neben Vertretern unserer dort organisierten Kollegen und Kolleginnen auch Mitglieder des Angestelltenrats, darunter Fräulein Dr. Schlinke, und von der Gauleitung die Kollegen Altbater und Stetter teilnahmen. Dieser Tarifabschluß bedeutet für den Anfang einen guten Erfolg unserer Sache. Es wurden neben einer nennenswerten Lohnerhöhung auch manche sozialen Einrichtungen neu eingeführt. Die Arbeitszeit beträgt künftig für das kaufmännische Personal, Wäschfächpersonal, Handwerker, Arbeiter und Arbeiterinnen täglich acht Stunden. Für das Krankenpflege-, Haus- und Küchenpersonal sowie die Heizer täglich elf Stunden, einschließlich der Pausen und zwei Stunden Bereitschaftsdienst. Der Bereitschaftsdienst bringt im Monat mindestens einen ganzen freien Sonntag, einen freien Sonntagmorgen und vier freie Wochenabende. Für Überstunden bei den erfigenannten wird ein Zuschlag von 25 Proz., für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Proz. gewährt, während die Zweizeigenannten für eventuell zu leistende Überstunden ein Mehr an Urlaub erhalten. Nach halbjähriger Beschäftigung wird im ersten Dienstjahr ein Urlaub von einer Woche gewährt. Nach jedem weiteren Dienstjahr steigert sich der Urlaub um zwei Tage, bis zu drei Wochen. Außerdem wird als Mindesturlaubszuschlag gewährt für Krankenpflegepersonal zehn Tage, für Haus- und Küchenpersonal sowie Heizer sieben Tage. Während des Urlaubs wird der Lohn weitergezahlt und bei Verdringung desselben außerhalb der Anstalt ein Verpflegungsgeld von 10 Mk. pro Tag, soweit es sich um den Grundurlaub handelt. Den Angestellten mit mindestens dreimonatlicher Dienstdauer wird im Falle einer Krankheit der Lohn weitergezahlt unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen bis zu einem Jahre auf die Dauer von sechs Wochen, und nach einem Jahr für die Dauer von 18 Wochen. Bei kurzen Arbeitsverhältnissen wird der Lohn ebenfalls weitergezahlt, jedoch nicht länger wie einen Tag bzw. insgesamt drei Tage im Jahre. Die Löhne wurden wie folgt geregelt: 1. Zimmermädchen, Hausmädchen, Küchenmädchen, Wäschfächmädchen, Büglerinnen und Saalwächter monatlich 160—206 Mk., Köchinnen, Weißschön, Kaffeefachin, Personalhelferin, Wäschfrauen und erste Büglerinnen 190—235 Mk., 2. Ungelernte Arbeiter, ungeprüfte Pfleger, ungelernete Gärtner, ungelernete Heizer, 11. Hausdiener und Spüler 240—285 Mk., 3. Kutscher, Nachtwächter, ungelerneter Hilfsmaschinist, angelernter Kraftwagenführer, angelernter Gärtner, angelernter Heizer, Laboratoriumsdienstler und 1. Hausdiener 275—320 Mk., 4. Berufs-Krankenpfleger und gelernte Heizer 320—366 Mk., 5. Handwerker, gelernte Maschinisten, gelernte Kraftwagenführer, gelernte Gärtner bis zu 25 Jahren 320—366 Mk., über 25 Jahre alt 420—465 Mk., 6. Köche bis zu 25 Jahren 330—375 Mk., über 25 Jahre 430—475 Mk., 7. Küchenschef 500—600 Mk., 8. Ungeprüfte Pflegerinnen (Wärterin) 190—236 Mk., Stations- und Bureauhelferinnen 260 bis 306 Mk., Ober- und Köntgenfachweiser 300—346 Mk., 9. Bureauangestellte für einfache Bureauarbeiten 250—295 Mk., Buchhalter, Kassierer usw. 300—600 Mk., 10. Wäschereiaufsicht, Privatsekretärin und Hausdame 260—306 Mk., Wirtschafterin 280—346 Mk. Sämtliche Löhne und Gehälter werden bei voller Verpflegung und Wohnung gewährt. Wo diese nicht gewährt werden, tritt eine monatliche Erhöhung von 300 Mk. für Verpflegung und 80 Mk. für Wohnung hinzu. Die niedrigsten Gehälter sind Anfangsgehälter. Diese erhöhen sich alljährlich um 15 Mk., so daß mit Ausnahme der Wirtschafterinnen, Buchhalter, Kassierer und Küchenschefs nach drei Jahren das Höchstgehalt erreicht wird. Zurückgelegte Dienstjahre sind anzurechnen. Für jedes von einem Angestellten zu unterhaltende Kind wird eine monatliche Kinderzulage von 10 Mk. gewährt. Der Vertrag tritt am 1. Juni 1920 in Kraft, die erhöhten Löhne werden nachbezahlt. Bedenkt man, daß vor Abschluß dieses Vertrages für Zimmer-, Haus- und Küchenmädchen Löhne von 70 bis 125 Mk., für Köchinnen höchstens 165 Mk., für Pflegepersonal 120 Mk. und darunter bezahlt wurden und daß für Handwerker die Löhne zwischen 240 und 450 Mark schwankten, so kann sich dieser Erfolg schon lassen. Er bedeutet aber auch für alle Kolleginnen und Kollegen, fest und treu zur Organisation zu stehen, die Lauen und Bagarten vollends hereinzuholen, damit auf dem nunmehr begonnenen Wege weitergeschritten werden kann zum Wohle der Gesamtheit. Einzeln sind wir nichts, vereint eine Macht.

Weilmünster. Kürzlich fand eine eingehende Besichtigung der Anstalt durch eine Kommission des Landesauschusses statt. Daran schloß sich eine Aussprache über die beabsichtigte Schließung der Heiligen Anstalt an. Es kam klar zutage, daß nur einige Herren das Bedürfnis haben, die Anstalt geschlossen zu sehen. Daß man uns vor zehn bis zwanzig Jahren durch Zeitungsanzeigen aus den entlegenen Teilen Deutschlands angelockt hat und heute, nachdem unsere Kräfte zum großen Teil verbraucht sind, den Stuhl vor die Tür setzen will, unbekümmert, was aus unseren Familien werden soll, darf man doch nicht annehmen. Auch die Anstaltsleitung Herborn sucht jetzt in gleicher Weise Pflegerinnen (billige Lernpflegerinnen) im bayerischen Hinterland, während man hier geübte, in ihrem Beruf mit vielen Dienstjahren erfahrene Pflege-

rinnen preisgeben will. Es ist eine falsche Spekulation, wenn immer nur von unten herauf gepart werden soll. Wir vertrauen auf den Gerechtigkeitsinn aller Landesauschusmitglieder, daß sie auch diese Frage ohne zu große Härten für uns lösen werden. Wie glauben kein unberechtigtes Verlangen auszusprechen, wenn wir sagen, der Bezirksverband ist moralisch dazu verpflichtet, das zur Entlassung kommende Personal unter Anrechnung der zurückliegenden Dienstzeit anderweitig unterzubringen. Vom Landeshauptmann wurde der Vorschlag gemacht, die Anstalt Herborn, weil im modernen Stil erbaut, als Irrenanstalt bestehen zu lassen, dagegen soll die Anstalt Weilmünster, weil unmodern, für ein Altersheim und Asyl für Tuberkulöse und unterernährte Kinder eingerichtet werden.

Rundschau

Ärzte und Krankenkassen. Bei den Einigungsverhandlungen, die kürzlich im Reichsarbeitsministerium stattgefunden und zu einer völligen Übereinstimmung geführt haben, dienten als Grundzüge das Tarifabkommen vom 9. Dezember 1919, die Vereinbarungen vom 1. Juni 1920 und die Schiedssprüche vom 2. und 4. Juni 1920. Danach wird das Arztstimm grundföhrlich der freien Vereinbarung zwischen Krankenkassen und Ärzten oder ihren Verbänden überlassen. Wo die freie Arztwahl bereits besteht, muß sie aufrechterhalten bleiben. Bei der freien Arztwahl kann der Kranke grundföhrlich jeden zugelassenen Arzt in Anspruch nehmen. In ländlichen, nichtindustriellen Bezirken hat der Kranke einen der nächstwohnenden Ärzte zu Rate zu ziehen. Einen anderen zugelassenen Arzt kann der Kranke in Anspruch nehmen, falls er die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt. Die Vergütung ist von der Klasse unmittelbar an den einzelnen Arzt zu zahlen. Sie beträgt nach dem Schiedsspruch vom 2. Juni 1920 für die Beratung in der Wohnung des Arztes 4 Mk. und für den Besuch in der Wohnung des Kranken 6 Mk. Für die übrigen Leistungen sollen die Mindestsätze des demnächst zu erwartenden neuen preussischen Gebührenerordnung gelten. Bis dahin wird auf die Sätze der vor dem Januar 1914 gültigen preussischen Gebührenerordnung ein Zuschlag von 150 Proz., für Geburtskassenleistungen ein solcher von 400 Proz. gewährt. Die neuen Sätze gelten vom 1. April 1920 an. Die Nebengebühren nach Ziffer 4 Absatz 2 des Tarifabkommens vom 9. Dezember 1919, die sowohl die Entscheidung des Arztes für Zeitverlust als auch seine daran anknüpfenden für Fahrgelagenheiten umfassen, werden für den Doppelkilometer bei Tage auf 8 Mk., bei Nacht auf 10 Mk. festgesetzt. In den Fällen, wo dem Arzt das Fuhrwerk kostenlos gestellt wird, wird eine Gebühr für eine Zeitverräumnis von 2 Mk. bei Tage und von 4 Mk. bei Nacht für den Doppelkilometer vergütet. Zur Ergänzung und Förderung der kassenärztlichen Behandlung wie auch zur Ausgestaltung der allgemeinen gesundheitlichen Fürsorgepflege sind die Kassen beermächtigt, diagnostische Anstalten, Beratungs- und Fürsorgestellen, Behandlungsanstalten für physikalische Therapie oder für physio-mechanische Heilmethoden und dergleichen zu errichten. Die Benutzung dieser Einrichtungen steht den Kassenmitgliedern und ihren Angehörigen nach den gleichen Grundätzen frei, wie die Inanspruchnahme der zugelassenen Ärzte, die nach den entsprechenden Methoden behandeln. Die Schlichtung künftiger Streitigkeiten zwischen den Kassen und Ärzten soll durch Schiedsämter erfolgen, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Zentralschiedsamt zulässig ist. Wie diese Schiedsämter im einzelnen auszugestaltet sind, soll noch vereinbart werden.

Das Wiederholtsche Sanatorium in Nilsheimhöhe bei Gassel. Kollege J. Behrens, Hannover, schreibt uns: Am 1. April übernahm Dr. Rohrbach das Wiederholtsche Sanatorium und es zeigte sich bald, daß er die Pläne für Reformen in dieser Anstalt als dem Mittelalter nahm, die aber der Demokratie und jedes sozialen Empfinden entbehren. Er gibt dem Personal als Höchstlohn den Satz von 150 Mk. im Monat, und die Köchin Dorn hat die dazu gehörige Verpflegung zu liefern. Die Ernährungsweise der Köchin ist geradezu skandalös. Die Angestellten sind gezwungen, sich aus den Krankenzimmern die Reste zu sammeln. Als der Wardenmeister diese Mißstände vortrug, sagte der Herr Doktor: „Wem es hier nicht paßt, der kann gehen. Draußen sind genug, die darauf warten, in diese Stelle zu kommen.“ Trotzdem wird für Kost und Wohnung 450 Mk. pro Monat in Anrechnung gebracht. Nach Abzug aller Abgaben bleiben als Bartlohn 80 Mk. übrig. Und die Arbeitszeit! Von morgens 6½ bis abends 10 Uhr wird geschafft. Eine zweistündige Mittagszeit ist festgesetzt, doch ist sie in den meisten Fällen ein Traum. Überstunden werden reichlich gemacht, doch ist eine Vergütung nicht zu erlangen, während der Arzt sich jeden Nachtbesuch extra honorieren läßt. Um aber in der seltenen Zeit recht viel zu eraffen, will Dr. Rohrbach Lehrkurse einführen, die letzten Endes nur darauf hinauslaufen, den bereits überfüllten Beruf des Masseurs und Pflegers weiter zu belasten.

XX. 3
 Zell
 Bell
 Reda
 Fern
 vier b
 jerrun
 hat sie
 Dipht
 handlu
 In D
 an D
 1882—
 1897—
 1909
 bei n
 benti
 Wofal
 etwa
 handl
 Sterb
 ein g
 sich a
 zu be
 des s
 stellu
 führ
 weite
 der z
 Unde
 über
 gän
 sedof
 wen
 sich
 fluss
 wer
 viele
 heit
 Fall
 die
 ist
 felt